



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.





Renovirtes

PATENT

wegen derer

Sloß-Holz-Heuben

oder

Diebstähle

sub Dato Berlin den 30ten Septembr. 1750.

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page is visible through the paper.]





P A T E N T

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst/ Souverainer und oberster Herzog von Schlesien/ Souverainer Prinz von Branien/ Neuschatet und Ballengin/ wie auch der Graffschaft Blak/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg/ Ostfriesland und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Schwerin/ Lingen/ Bühren und Lehdam/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda &c. &c. &c. Fügen allen und jeden Unseren Unterthanen/ und denen/ in- und vor Unserer Stadt Halle/ wie auch zu Glauche und angelegenen Dorfschaften am Saal-Ströhm befindlichen Einwohnern hiemit zu wissen: Was gestalt Uns hinterbracht worden/ daß ohngeachtet des von Unsers Höchstseligsten Herrn Uhr-Großvaters/ Friderich Wilhelms Churfürstl. Durchl. Glorwürdigster Gedächtniß/ de dato Halle den 26. May 1684. emanirten Patents, das Floß-Holz/ so jährlich/ Krafft der aufgerichteten Holz-Contracte/ Unsern lieben Getreuen, dem Rathe und gemeiner Pflännerschaft Unserer Stadt Halle auf dem Saal-Ströhm zugeflößet und geliefert wird/

vor

vor jetzt besagter Stadt / wie auch in denen nechst gelegenen Dörtern und Dörffern von untreuen und eigennütigen Leuten nicht nur heimlich / sondern noch wohl gar / ohne allen Scheu öffentlich ent ragen / und sowol von denselben die Rinden abgerissen / und neben dem Bruch Holze eingebunden / als auch vielfältig ganze Scheid entwendet werden. Wann dann dahero die Nothdurft erfordert / ein ernstes Einsehen zu haben / und nachdrückliche Verordnung zu thun / damit solchem unziemlichen straffbahren Beginnen und dieblichen Entwendung des Scheid- und Floss-Holzes um so viel desto mehr gewehret werde / zumahlen Unsere und der Pfännerschaft Interesse darunter verliret; Als haben Wir oberwehntes Patent de dato den 26. May 1684. hiemit renoviren wollen / und gebieten solchemnach ernstlich allen unjeden Unsern Unterthanen in- und vor Unserer Stadt Halle und an umgrenzenden Orten / sowol allen denjenigen / wer sie auch seyn mögen / ohne Unterscheid / die sich bisher solches Holz- Deubens und Etchens oben erzehltermassen / mit Hinwegtrag- und Entwendung gangser Scheid / oder wie es sonstn Nahmen haben mag / unverantwortlicher Weise gebraucht und beflissen / oder sich dessen nochmalts zur Ungebühr straffbarer Weise unterstehen möchten / bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachlässigen empfindlichen Straffe / sich dessen hinführo gänglich und allerdings zu außern und zu enthalten: Mit der Verwarnung / daß wer auf solcher That betroffen / oder sonst dessen überführet wird / vor jedes Scheid Holz / so er dieblichen entwendet / Zwey Gulden zur Straffe darlegen / oder die es nicht zu geben / nach Gelegenheit mit Leibes- Straffe / Gefänaniß / Pranger- Hals- Eisen / und nach Befinden gar mit Stäupen- Schlägen und Landes- Verweisung / andern zum abscheulichen Exempel belegt / und so viel die Geld- Straffe betrifft / von derselben zwey Drittheil dem Fisco, und der andere dritte Theil dem / so den Diebstall anzeigen wird / zu gleichen Theilen zufallen soll. Würde nun jemand hiernechst so kühne und verwegen seyn / und diesem Unseren publicirten ersten Mandate und Verbote zuwieder leben; So wollen Wir krafft dieses denen Commandeurs und Officiers Unserer dort herum im Quartier stehenden Regimentern / ingleichen dem Stadt- Rathe zu Halle / und Unserm Beamten zum Giebichenstein committiret und befohlen haben / denen verordneten Floss-Beamten wieder solche Floss- Holz- Diebe und Verbrecher ohne Unterscheid / wer die auch seyn / wie nicht weniger wieder die Hähler / so denen Holz- Dieben das entwendete- und hinweggetragene Holz verbergen / vergraben und verstecken helfen / oder sonst hülffliche Hand bieten / und es ihnen wohl gar abkauffen / wenn und wie oft es wieder die darüber entweder ertapte / oder dessen doch genauasahm verdächtige Leute / begehret wird / diemverwarnte Haus- suchung allemwege in Beyseyn eines oder des andern zu solcher Holz- Flosse verordneten Bedienten mitzuthellen / und sowohl die Hähler als die Etchler / so disfalls bey Tage oder Nacht heimlich oder öffentlich ergriffen oder betreten / oder dessen sonst überwiefen / nach Gelegenheit ihrer Verwirkung / andern zum Abscheu / entweder mit obbenannten Geldes-



184
Geldes oder Leibes Straffe/ als Gefängniß/ Verweisung aus de-
nen Gerichten/ Staupenschlägen oder dergleichen ernstlich und un-
nachlässig zu belegen/ auch das abgestohne Floß Holz/ dem Floß-
Verwalter solches zu berechnen/ hinwiederum abfolgen zu lassen.
Ingleichen soll Niemand sich unterstehen/ bey Vermeidung ernstler
Straffe/ die Rinden vndem Holze abzureißen/ noch diejenigen Rin-
den/ so abgefallen/ ohne Vergünstigung wegzutragen. Solten auch/
welches Gott verhüte! grosse Wasser-Fluthen entstehen und einreis-
sen/ durch welche das angeflößete Holz zum Theil weggeführt wür-
de/ soll sich Niemand daran vergreifen/ sondern Jedweder Unserer
Untertanen schuldig seyn/ es anzuzeigen/ wo eine Parthey zusam-
men getrieben worden/ von dar es dann gegen Entrichtung eines
leidlichen Recompenses wieder an Orth und Stelle geschaffet wer-
den soll.

Daran geschiehet Unsere eigentliche ernste Meinung/ und hat sich
ein jeder hierunter vor Schimpff/ Schaden und ohnnachbleiblicher
exemplarischen Bestrafung zu hüten. Urkundlich unter Unserer
eigenhändigen Unterschrift/ und aufgedruckten Königlichem Inseigel.
Gegeben zu Berlin den zoten Septembris. 1750.



Friderich

H. D. v. Biereck.

H. F. v. Boden.

H. L. v. Blumenthal.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Renovirtes

TENT

wegen derer

Holz-Steuben

oder

Diebstähle

in den 30ten Septembr. 1750.

